

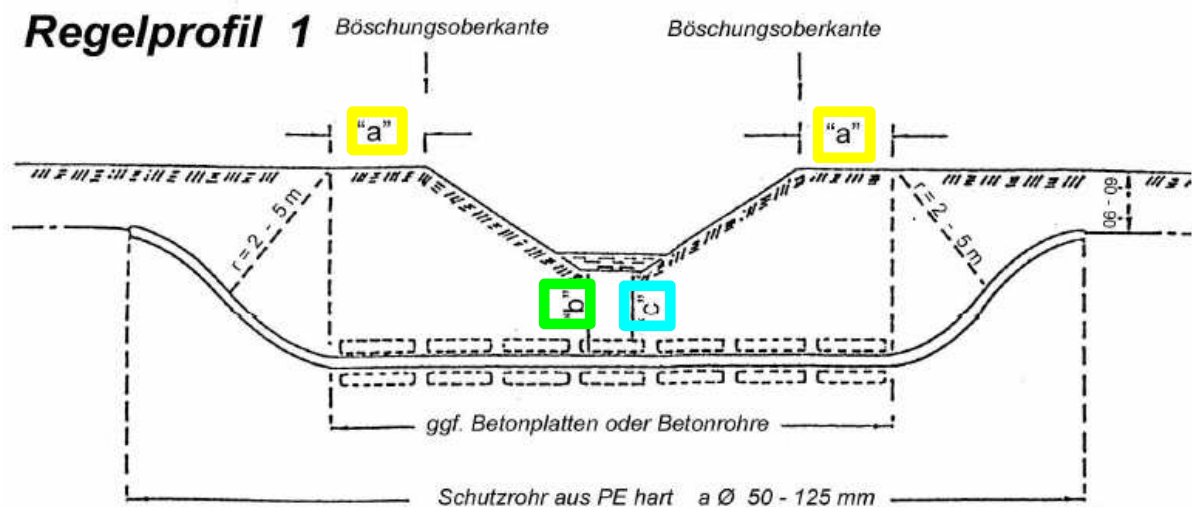
M E R K B L A T T

Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Gewässern

Gewässerkreuzungen bedürfen grundsätzlich der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

Liegt das Vorhaben in einem festgesetzten/vorläufigem Überschwemmungsgebiet, so ist zusätzlich die wasserrechtliche Befreiung von den Verboten des § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Regelprofil 1 – offenes Gewässer

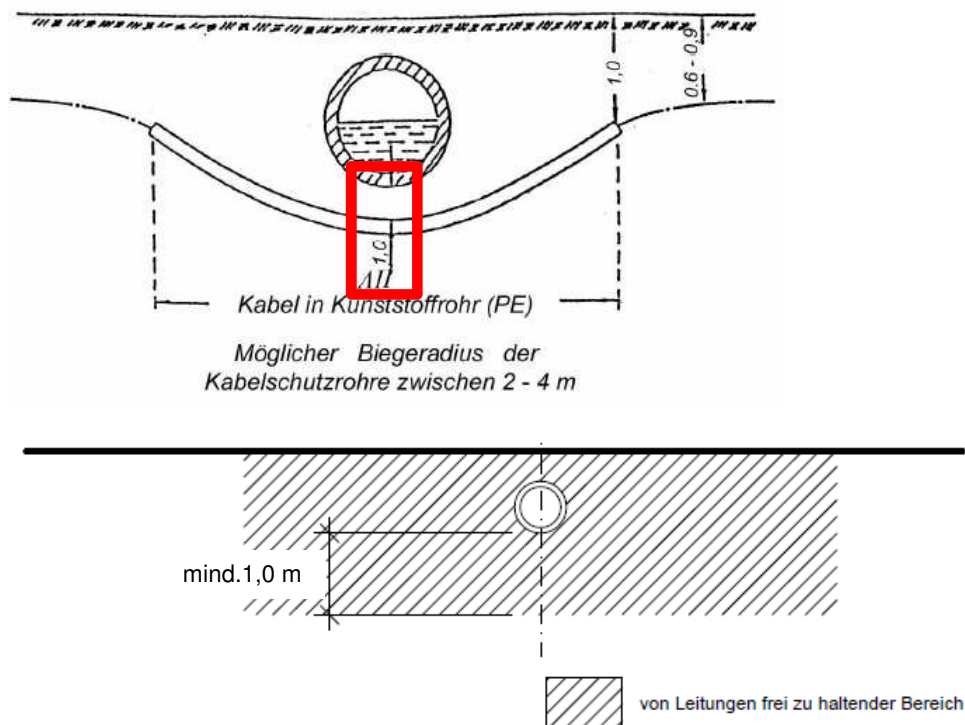


1. Anmerkungen zu Regelprofil 1:

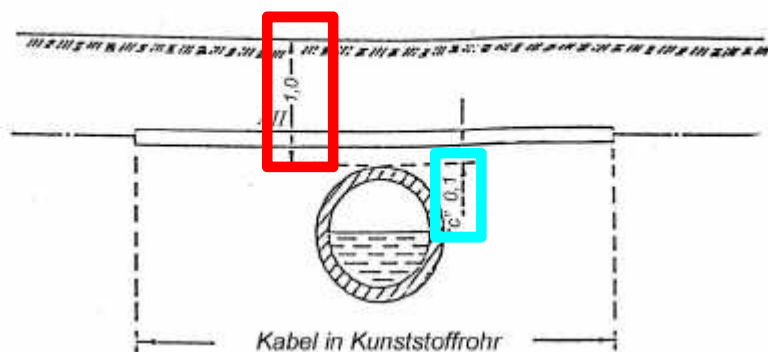
- 1.1 Maß „a“: bei Gewässern II. Ordnung mindestens 5,0 m
bei Gewässern III. Ordnung mindestens 1,0 m
- Maß „b“: mindestens 1,5 m unter ordnungsgemäß unterhaltener Gewässersohle
- Maß „c“: nur bei Einbau von Betonrohren oder Betonplatten:
mindestens 1,0 m unter ordnungsgemäß unterhaltener
Gewässersohle, Maß „b“ bleibt erhalten
- 1.2 An beiden Ufern (Gewässer II. + III. Ordnung) werden – dauerhaft und sichtbar – Kabelmerkmale in der Flucht der Einfriedigung/der Böschungsoberkante durch den Antragsteller gesetzt. Die Merksteine dürfen die Gewässerunterhaltung nicht behindern. Sie bleiben Eigentum des jeweiligen Leitungsbetreibers und sind durch diesen zu erhalten.
- 1.3 Im Bereich der Kreuzungsstelle werden die Ufer der Gewässer bis Mittelwasserhöhe mit Wasserbausteinen, darüber hinaus mit Mutterbodenabdeckung und Raseneinsaat gesichert.
- 1.4 Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Landkreis Northeim unverzüglich und unaufgefordert ein Bestandslageplan (nur wenn es Änderungen zu den bereits eingereichten Plänen gibt) und ein Bohrprotokoll der Gewässerkreuzung auszuhändigen.

Regelprofil 2 und 3 – verrohrtes Gewässer oder Durchlass

Regelprofil 2



Regelprofil 3



2. Anmerkungen zu den Regelprofilen 1 und 3:

- 2.1 Dem Unterhaltungspflichtigen des jeweiligen Gewässers wird nach Ausführung des Antragstellers ein Bestandsplan der Gewässerkreuzung/Längsverlegung ausgehändigt.
- 2.2 Spätere Änderungen und Umbauten, die bei einem Gewässerausbau erforderlich werden, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 2.3 Kabelabstand bei Parallelverlegung zu
 - Gewässern II. Ordnung mindestens 5,0 m
 - Gewässern III. Ordnung mindestens 1,0 m von Böschungsoberkante gemessen.

Allgemeines:

- Die Anträge müssen so erstellt sein, dass die Vorhaben selbst und ihre Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt, die Gewässerqualität und andere Umweltbereiche ersichtlich sind und eine Beurteilung auch durch berührte Fachbehörden anderer Verwaltungsbereiche möglich ist.
- Dem Antrag sind eine genaue Beschreibung des Vorhabens und zeichnerische Unterlagen einschließlich Übersichtsplan/Lageplan sowie Schnittdarstellungen beizufügen.
- Die Bautechnologie ist so festzulegen, dass während der Durchführung der Arbeiten der Schutz vor Hochwasser gewährleistet werden kann.
- Schäden am Gewässer, die durch eine unsachgemäße Verlegung des Rohres resultieren, sind durch den/die Antragsteller/in zu beheben.
- Gefahren und Risiken aller Art, die Verkehrssicherungspflicht und die Gewährleistung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit obliegen allein dem Vorhabenträger.
- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine wassergefährlichen Stoffe wie Öle, Fette, Treibstoffe usw. in das Erdreich, das Grundwasser und das Gewässer gelangen können. Entsprechende Havariebekämpfungsmittel sind vorzuhalten.
- Bei der Bauausführung entstandene Schäden am Gewässer einschließlich des angrenzenden Geländes sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.
- Die Gewässerquerung mittels Glasfaserkabel ist geradlinig und rechtwinklig zur Gewässerachse auszuführen.
- Zur Vermeidung von Einbrüchen der Gewässersohle und des Ufers ist im Rahmen der Herstellung des Spülbohrgangs ungewollter Materialaustrag und somit Hohlraumausbildung unbedingt zu vermeiden.
- Die Start- und Zielgruben sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu positionieren. Die Kabel dürfen erst außerhalb der Gewässerrandstreifen wieder auf die normale Verlegetiefe gebracht werden.
- Die Start- und Zielgruben sind entsprechend des beim Aushub angetroffenen Bodenprofils mit den Aushubmassen lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Dabei ist die vorgefundene Baugrundschieferfolge wieder herzustellen. Nicht wieder verdichtbare Erdstoffe sind durch verdichtbare zu ersetzen.
- Das Kabel ist je in einem Kabelschutzrohr im Bereich der Kreuzungsstelle mit mindestens 1,50 m Überdeckung zur festen Gewässersohle/Unterkante Gewässerverrohrung zu verlegen.
- Die Kabelschutzrohre sind auftriebssicher zu verlegen.
- Bohrsuspension ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.